



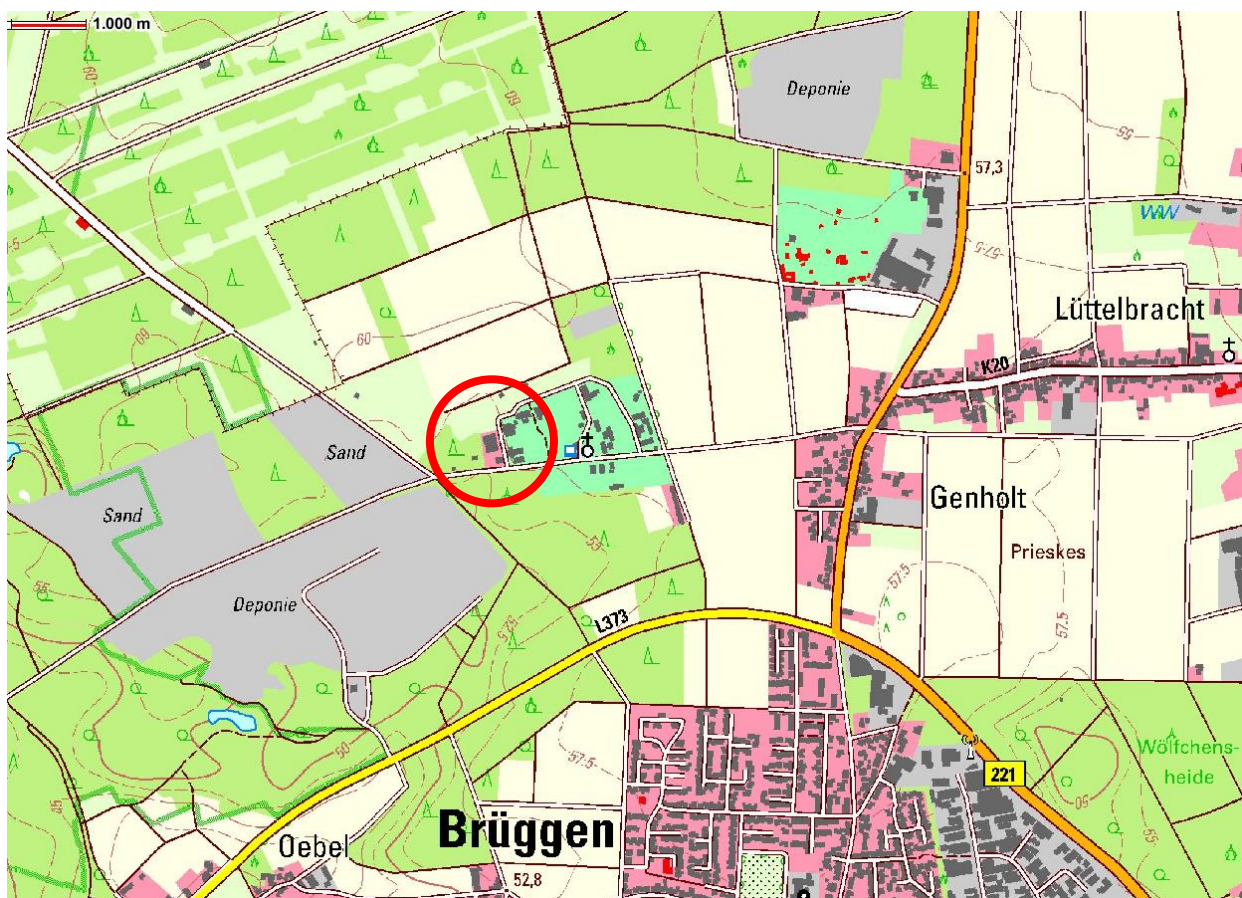
Burggemeinde Brügggen

Bracht | Brügggen | Born

65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines Sondergebietes „Sport und Freizeit“ an der St.-Barbara-Straße im Ortsteil Brügggen für das Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein

Begründung

Arbeitsexemplar



Übersichtskarte

Inhalt

1. Planungsanlass und -ziel.....	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	5
3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	6
4. Übergeordnete Planungen	
4.1 Regionalplan	6
4.2 Landschaftsplan	7
4.3 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	7
5. Darstellungen im Einzelnen.....	7
6. Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen	8
7. Umweltbericht.....	9

1. Planungsanlass und -ziel

Im Zuge der Konversion für das im Jahr 1996 geschlossene britische Munitionsdepot „3 BAD Brüggen-Bracht“ hat die Burggemeinde Brüggen im Jahr 2002 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen und das ehemalige Kasernengelände an der St.-Barbara-Straße nach § 10 Abs. 1 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ausgewiesen. Die Darstellung des Sondergebietes Erholung steht in Einklang mit dem gemeindlichen Planungsziel, das touristische Angebot Brüggens zu optimieren und damit die Attraktivität als Fremdenverkehrsgemeinde zu erhöhen.

Die Planung wurde im Jahr 2006 durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ fortgeschrieben. Dabei wurde das Sondergebiet auf der Grundlage eines Betreiber- und Nutzungskonzeptes in folgende 4 Teilbereiche mit jeweils unterschiedlichem Nutzungsschwerpunkt gegliedert:

- SO 1 - Camping- und Wochenendplatz, Zeltplatz
- SO 2 - Gastronomie und Beherbergung
- SO 3 - Camping- und Wochenendplatz südlich der St.-Barbara-Straße
- SO 4 - Sport und Freizeit

Das dieser Planung zugrunde liegende Betreiber- und Nutzungskonzept hat sich in der Folgezeit mit Ausnahme des Teilbereiches SO 4 bewährt. Die ansässigen Betriebe und Nutzungen haben sich innerhalb des planungsrechtlich festgelegten Rahmens etabliert und als wirtschaftlich tragfähig erwiesen.

Lediglich der Teilbereich SO 4 (St.-Barbara-Straße 45) im nordwestlichen Teil des Sondergebietes nahm nicht an der ansonsten positiven Entwicklung teil. Die Umnutzung der dort vorhandenen Sporthalle in einen Indoor-Spielplatz mit Außenspielflächen und begleitenden Einrichtungen (Restaurant, Betriebsleiterwohnhaus) erwies sich als wirtschaftlich nicht tragfähig. Der Betrieb musste bereits im Jahr 2010 wieder eingestellt werden. Seither liegen die Sporthalle selbst sowie alle weiteren Nebengebäude innerhalb dieses Bereiches trotz intensiver Bemühungen um einen Verkauf und eine sinnvolle Anschlussnutzung brach. Allen bislang angefragten Nutzungsideen steht entgegen, dass der Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ für die Flächen ein Sondergebiet, das der Erholung dient „Sport und Freizeit“ festsetzt. Damit sind die genehmigungsfähigen Nutzungsausschließlich auf Sport und Freizeitanlagen und -einrichtungen beschränkt, welche in einem engen Zusammenhang mit den angrenzenden Sondergebieten, die

der Erholung dienen stehen. Eine sonstige gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung wird von der Burggemeinde weiterhin nicht angestrebt.

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort für eine leistungsfähige Sportstätte für Trainings- und Wettkampfszwecke wurde der Schützenverein „Gut Schuss“ Brüggen e.V. 1960 auf das Sport-hallengebäude und das umgebende Gelände aufmerksam. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme entwickelte der Verein in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, Leichlingen und unter Einbindung des Kreissportbundes Viersen e.V. ein Konzept zur Errichtung eines Trainingszentrums für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport, das als „Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein“ überregional bedeutsame Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten soll. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das vorhandene Turnhallegebäude (ehemaliger Indoor-Spielplatz „Gajatana“) sowie mehrere Nebengebäude umzunutzen und an die Erfordernisse der verschiedenen Schießsportarten und des Bogensports anzupassen.

Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Brü/32 „Heide Camp“ ist die Errichtung des geplanten Schieß- und Bogensportzentrums nicht zulässig. Der Bebauungsplan setzt gemäß § 10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient fest. Die Zweckbestimmung für den Teilbereich 4, wird mit „Sport und Freizeit“ definiert. Die geplante Schießsportanlage ist jedoch weder als Teil des Heide-Camps noch als ergänzende Nutzung dazu zu werten, sondern als eigenständige Nutzung.

Probleme ergeben sich zudem daraus, dass der in Aussicht genommene Nutzungsbereich wegen der Länge der erforderlichen Schießbahnen nach Norden um bis zu 35 m über die Grenze des Sondergebietes sowohl in der Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes hinausgeht. Darüber hinaus überschreiten die für den Schießsportbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen, die seinerzeit den Vorgaben der Regionalplanung folgend auf den Gebäudebestand abgestimmt wurden und nur geringfügige bauliche Erweiterungen und Arrondierungen zulassen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann auch nicht im erforderlichen Umfang befreit werden. Daher ist insgesamt die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ notwendig und damit auch die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets erforderlich

Aus Sicht der Burggemeinde Brüggen stellt das geplante Schieß- und Bogensportzentrum einen guten Ansatz für eine nachhaltige und sinnvolle Nutzung des zurzeit brachliegenden Geländes dar. Das Vorhaben bietet die Möglichkeit die sportliche sowie die touristische Infrastruktur der Burggemeinde erheblich aufzuwerten und die im Bereich des Heide Camps bereits vorhandenen Nutzungen in zweckmäßiger Weise zu ergänzen. Kooperationen mit den benachbarten Betreibern im Bereich von Gastronomie und Übernachtung sind ebenso denkbar wie die Einbindung in das touristische Konzept der Burggemeinde.

Ausgehend davon hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 14.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ zu ändern und zu ergänzen. Ziel der Änderung und Ergänzung ist es, im derzeit als Sondergebiet, das der Erholung dient, Teilbereich SO 4 „Sport und Freizeit“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für Schieß- und Bogensport zu schaffen.

Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet, welcher das Plangebiet nach § 11 als Sondergebiet „Schieß- und Bodensportzentrum“ festsetzt und die Nutzungen entsprechend der projektierten Planung definiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in nördliche Richtung erweitert. Außerdem werden die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das „Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein“ neu festgesetzt.

Damit die Bebauungsplanänderung und -ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung die Darstellung im Bereich der geplanten Schießsportanlage geändert. Durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ ist ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schieß- und Bogensportzentrum“ festsetzt, entwickelbar.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entspricht der Abgrenzung der als SO 4 dargestellten Fläche im derzeit rechtswirksamen FNP sowie erforderlichen Ergänzungsflächen, welche bislang als Gemeinbedarfsflächen bzw. Waldflä-

chen dargestellt sind. Die Fläche des Änderungsbereichs beträgt insgesamt ca. 1,85 ha.

Das Plangebiet ist durch die aufstehenden Gebäude und deren Erschließungsflächen und Vorplätzen sowie Stellplatzflächen geprägt. Insbesondere im nördlichen Bereich gibt es Flächen, die durch Rasenflächen und Gehölzgruppen geprägt sind.

An das von der Planung betroffene Gebiet grenzen nördlich Ackerflächen an. Östlich schließt es unmittelbar an den Campingplatz „Heide Camp“ an. Westlich grenzt es im nördlichen Bereich an ein Hundeübungsplatz, weiter südlich an eine Waldfläche an. Im Süden wird es durch die St.-Barbara-Straße begrenzt.

3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ dargestellt. Der nordwestliche Teil des Änderungsbereiches ist als forstwirtschaftliche Fläche (Wald) dargestellt, der nordöstliche Teil ist als Fläche für den Gemeinbedarf ohne weitere Konkretisierung ausgewiesen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan - GEP 99) ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans, welcher als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist, wird die Darstellung übernommen.

Das im Rahmen der 42. bzw. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Erholungsgebiet ist hinsichtlich seiner Auswirkungen als freiraumverträglich bewertet worden und steht mit den regionalplanerischen Zielsetzungen in Einklang

Die Änderung des Plangebiets in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit steht darüber hinaus aufgrund der baulichen Vorprägung des Plangebiets und der

Kleinflächigkeit der Ergänzung des Sondergebiets der regional-planerischen Zielsetzung nicht entgegen. Die im Flächennutzungsplan derzeit als Wald dargestellte Fläche stellt sich in der Örtlichkeit laut Beschreibung des im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens als ein Biotopkomplex bestehend aus offenen Grasfluren ohne Gehölze und Teilflächen, in denen die Gehölze dichter werden oder sogar überwiegen, dar. Es handelt sich demnach faktisch nicht um eine Waldfläche.

4.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4n „Brachter Wald/ Ravensheide“. Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt; Festsetzungen sind nicht getroffen.

4.3 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Nordöstlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ in einem Abstand von ca. 400 m. Das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ endet in einem Abstand von ca. 200 m westlich des Änderungsbereiches. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie (VV-FFH, Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26.04.2000) ist bei Einhaltung eines 300 m-Mindestabstandes in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes auszugehen. Dieser Abstand wird beim Vogelschutzgebiet zwar unterschritten, jedoch handelt es sich bei der innerhalb des 300 m Abstandes liegenden Teilfläche des Schutzgebietes um eine im Abbau befindliche Sandgrube und ihre Zufahrtsflächen. Zu nicht gewerblich genutzten Teilen des Schutzgebietes beträgt der Abstand bereits etwa 400 m. Das Schutzgebiet ist insgesamt über 7.000 ha groß, die Abbauflächen liegen am äußersten östlichen Rand des Schutzgebietes.

Die Verfahrensfläche der 65. Änderung ist vom Schutzgebiet durch Wald und eine durch Gewerbeverkehr genutzte Straße getrennt. Eine erhebliche Zunahme von Störungen durch optische Reizauslöser ist im Schutzgebiet auszuschließen. Ebenso ist angesichts der gewerblichen und verkehrlichen Vorbelastungen auszuschließen, dass erhebliche Störungen durch akustische Reize im Schutzgebiet auftreten können. Da vor diesem Hintergrund erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck durch die Flächennutzungsplanänderung offenkundig ausgeschlossen sind, wurde auf die Durchführung einer förmlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet.

5. Darstellungen im Einzelnen

Sondergebiet „Sport und Freizeit“ (§ 11 BauNVO)

Der gesamte Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet „Sport und Freizeit“ dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen, die bislang gem. § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ dargestellt waren sowie Flächen, die bislang als Wald- bzw. Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen waren.

Die Darstellung als Sondergebiet „Sport und Freizeit“ ermöglicht die Entwicklung eines Bebauungsplans, welcher das Plangebiet als Sondergebiet Schieß- und Bogensportzentrum festsetzt und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das projektierte Vorhaben schafft.

Die Erweiterung und Änderung des Sondergebietes in ein Sondergebiet „Sport und Freizeit“ nach § 11 als zwingende Voraussetzung für die Entwicklung eines Bebauungsplans für das geplante Schieß- und Bogensportzentrum, eröffnet auf Ebene des Flächennutzungsplans grundsätzlich auch die Entwicklung anderer Nutzungen aus dem Bereich Sport und Freizeit. Die Lage des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Campingplatz sowie die Möglichkeit der Umnutzung bereits bestehender Gebäude bietet sich für eine Nutzung aus dem Bereich Sport und Freizeit an. Insofern wird mit der neuen Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplans der gemeindlichen Entwicklung hinreichend Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan, welcher im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, berücksichtigt in seinen Festsetzungen die konkreten Belange des geplanten Schieß- und Bogensportzentrums. Die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan vorhandenen Baugrenzen werden moderat erweitert, eine weitere Stellplatzfläche wird festgesetzt.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen

Die straßenmäßige Anbindung der Sondergebietsfläche erfolgt ausschließlich über die St.-Barbara-Straße, welche bereits heute

entsprechend ausgebaut ist. Über die Bundesstraße 221 (Brachter Straße) ist die Burggemeinde Brüggen verkehrsgünstig an das überregionale Straßennetz, insbesondere an die Bundesautobahnen A 2 (Duisburg/ Venlo), A 52 (Mönchengladbach/ Roermond) und A 61 (Mönchengladbach/ Venlo) angebunden.

Der Änderungsbereich ist ebenfalls über die St.-Barbara-Straße an das Netz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser, Strom- und Erdgasversorgung, Fernmeldeanlagen) angeschlossen. Auch eine Anbindung an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal ist gegeben, ein Regenwasserkanal besteht nicht. Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah auf den Grundstücken selbst versickert bzw. verrieselt.

7. Umweltbericht

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Der Flächennutzungsplan stellt das ehemalige Militär-Areal nördlich der St. Barbara Straße in seiner geltenden Fassung überwiegend als "Sondergebiet, das der Erholung dient" dar. Im Änderungsbereich im Norden des ehemaligen Militär-Areals sind jedoch „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ (im Westen) und „Gemeinbedarfsfläche“ (ohne Zweckbestimmung) (im Osten) dargestellt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist, die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“, um die Realisierung eines Schieß- und Bogensportzentrums auf den Flächen mit ehemals militärischer Nutzung zu ermöglichen. Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt sind, werden nicht in Anspruch genommen.

Parallel zur Änderung des FNP wird die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ aufgestellt.

7.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Grundsätzlich gelten auf der Ebene des FNP alle auch für die verbindliche Bauleitplanung festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Hervorgehoben sind für den Änderungsbereich wegen der mit dem Schießsport einhergehenden Schallemissionen die Belange des Immissionsschutzes gem. § 1 BImSchG.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 (Brachter Wald/ Ravensheide) des Kreises Viersen. Dieser verzeichnet für das Plangebiet, wie auch für die umliegenden Siedlungsflächen, das Entwicklungsziel „Erhaltung“, trifft für den Änderungsbereich aber keine Schutzfestsetzungen.

7.3 Beschreibung des Umweltzustandes

Die Flächen im Änderungsbereich stellen sich als Siedlungsbrache mit Verbuschungstendenz und als kleiner Kiefernbestand dar, umfassen aber auch zwei kleine Gebäude (u. a. eine Trafostation) und weitere befestigte Flächen. Das nähere Umfeld ist durch umfangreiche befestigte und bebaute Flächen (u. a. Campingplatz) sowie Siedlungsbrachen im Süden und Osten geprägt, die noch die frühere, sehr viel intensivere Nutzung erkennen lassen. Nach Norden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, nach Westen Wald und Wiesenflächen sowie große Brachen.

Gewachsene Böden sind nicht mehr vorhanden, besonders schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG sind auszuschließen.

Oberflächengewässer gibt es nicht. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Verfahrensfläche hat stadtklimatisch Anteil an den sonstigen ehemaligen Militärf lächen, für die der Klimatotyp "Stadtrandklima" anzunehmen ist. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Plangebiet spezielle Leistungen zum klimatisch-lufthygienischen Ausgleich in benachbarten Siedlungsflächen erbringt oder dass im Plangebiet ein besonderer Bedarf an solchen Ausgleichsleistungen besteht.

Die bestehende Baustruktur lässt Blickbeziehungen bis in mittlere Entfernungen nur nach Norden zu. Die umgebende Bebauung ist als sehr heterogen zu bezeichnen und umfasst keine Gebäude von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Prägend, wenngleich ohne Blickbeziehung zur Verfahrensfläche ist aufgrund der Landschaftsveränderungen und des Verkehrs eine Tongrube weniger als 200 m westlich.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	<p>Im Änderungsbereich gibt es keine sensiblen Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen), die eines besonderen, durch die Änderung der Darstellung im FNP hervorgerufenen Schutzes bedürften. Auswirkungen der geplanten Nutzung (Schieß- und Bogensport) auf die im Bereich des Campingplatzes bestehenden Wohnnutzungen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer schalltechnischen Untersuchung im Detail beurteilt. Berücksichtigt wurde der Betrieb der Schießanlage einschließlich des dazu gehörigen Pkw-Verkehrs und der geplanten Außenbewirtung durch den Verein auf einer kleinen Teilfläche.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Gutachten getroffenen und in enger Abstimmung mit dem Betreiber des Schießsport-Zentrums im Einzelnen festgelegten Annahmen hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Waffen, der Bauform des Schießstandes, der Betriebszeiten sowie der Park-</p>

	<p>platznutzung kommt das Gutachten zu dem abschließenden Ergebnis, dass die Anforderungen der 18. BImSchV für alle maximalen Auslastungen erfüllt sind. Anhand des erarbeiteten Gutachtens lässt sich somit nachweisen, dass der Betrieb der Schießsportanlage grundsätzlich umsetzbar und der Bebauungsplan somit vollzugsfähig ist. Da die im Gutachten getroffenen Kernaussagen und Grundannahmen nicht im Rahmen von Festsetzungen zum Bebauungsplan fixiert werden können, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis zu erforderlichen baulichen oder technischen Vorrichtungen zur Lärmminde- rung, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorgesehenen Ausbauplanung zu erbringen..</p> <p>Flächen für die landschaftsgebundene Naherholung sind nicht vorhanden und durch das Vorhaben auch im Umfeld nicht betroffen.</p> <p>Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP ergeben sich somit keine Veränderungen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch.</p>
<p>2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft</p>	<p>Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele ist nicht mit dem Verlust an Freiflächen verbunden, die eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere haben. Insbesondere werden keine von Wald bestandenen Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchführt, bei der neben den betroffenen Gebäuden auch die gebäudebezogenen Freiflächen im Plangebiet und das unmittelbare Umfeld in die Beurteilung einbezogen wurde. Im Rahmen der Prüfung wurden bei mehreren Ortsbesichtigungen keine Hinweise darauf gewonnen, dass sogenannte planungsrelevante oder andere besonders schutzwürdige Arten auf der Vorhabenflächen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld auftreten, deren Populationen durch das Vorhaben in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet werden könnten. Auch sind keine Auswirkungen auf der Ebene der Individuen (z.B. in Zusammenhang mit der Umnutzung von Gebäuden) zu erwarten. Die Vorprüfung kommt daher zu folgender zusammenfassender Bewertung: <i>„Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. schlechter Habitatqualität im Plangebiet bzw. im Planungsraum ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Außerdem gilt, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch alle theoretisch vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und ökologisch funktionsfähig wären. Dies gilt insbesondere für eine denkbare Bedeutung als Teil von Rückzugsräumen der Offenland und Halboffenlandarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt somit nicht vor.“</i></p> <p>Erhebliche Auswirkungen der FNP-Änderung auf das in ca. 400 Entfernung beginnende FFH-Gebiet sind ebenso wie erhebliche Auswirkungen auf das in einer Entfernung von 200 m beginnende Vogelschutzgebiet schon aufgrund der Entfernung zu diesen Schutzgebieten, der in deren Randlage derzeit erfolgenden Rohstoffgewinnung (verbunden mit massiven Störungen) und der Vorhabencharakteristik (keine relevante Zunahme akustischer oder visuelle Reiz-</p>

	<p>auslöser mit Wirkung in den Schutzgebieten) auszuschließen.</p> <p>Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP ergeben sich keine Veränderungen in Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie auf biologische Vielfalt und Landschaft. Sich im Detail ergebende Veränderungen durch eine Ausweitung der überbaubaren Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet.</p> <p>Herangezogen wurde das Informationssystem / Fundkaster (FOK) des LANUV (LINFOS-System). Ergänzend zu den räumlich konkreten Angaben im FOK wurde das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ausgewertet.</p>
3. Schutzgut Boden	<p>Durch die geplante städtebauliche Entwicklung werden ausschließlich Böden mit deutlicher bis massiver anthropogener Überformung in Anspruch genommen.</p> <p>Gegenüber den Darstellungen des geltenden FNP werden sich keine Veränderungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben, da die betroffenen Flächen faktisch weiterhin Bestandteil der eingezäunten ehemaligen Militärfäche sind und weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt werden, noch zu diesem Zweck aufbereitet worden sind oder werden sollen.</p>
4. Schutzgut Wasser	<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP nicht verbunden.</p>
5. Schutzgut Klima-/ Luft-hygiene	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Struktur keine klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen für benachbarte Flächen übernimmt und durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP schon aufgrund der geringen Flächengröße keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.</p>
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<p>Im Änderungsbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen.</p>

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Andere Planungsvarianten wurden auf der Maßstabsebene des FNP nicht untersucht, da sich die Inhalte der Änderung zwingend aus den technischen Rahmenbedingungen für die geplante Nutzung (Schiesssportzentrum) ergeben.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die geplante Änderung des FNP würden der aktuelle Zustand vermutlich längerfristig weiter bestehen und sich die Fläche über die natürliche Sukzession in Richtung auf von Gehölzen bestimmte Biotoptypen entwickeln, bis eine bauliche Nachnutzung gefunden wird, die der generellen Zielvorstellung der Gemeinde (Freizeitnutzung) aufgreift, aber in den bestehenden Grenzen realisiert werden kann.

Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

Maßnahmen zur Überwachung

Spezielle Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind für das geringfügig erweiterte Sondergebiet *auf Ebene des Flächennutzungsplanes* nicht erforderlich. Gegebenenfalls erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Lärmbelastungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungen zu bestimmen.

Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP sind keine wesentlich anderen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tier/Pflanzen und Boden sowie Wasser zu erwarten.

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur erneuten Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung vom 05.07.2016 zugrunde.

Brüggen, den 12.07.2016

gez.

Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.07.2016 erneut in der Zeit vom 29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 30.08.2016

gez.

Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Feststellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.09.2016 zugrunde.

Brüggen, den 04.10.2016

gez.

Gellen
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.04.2017 (Az.: Brü-065-neu-1365), den Eintritt der Rechtswirksamkeit sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 11.05.2017 erfolgt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist am 11.05.2017 rechtswirksam geworden.

Brüggen, den 15.05.2017

gez.

Gellen
Bürgermeister